



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2024
COM(2024) 495 final

2024/0274 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen im
Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen
Raums (ELER) zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von
Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Die jüngsten Naturkatastrophen in Mittel- und Osteuropa sowie in Südeuropa haben verheerende Auswirkungen auf die Menschen, die in diesen Regionen leben und arbeiten. Große Teile des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials wurden zerstört, was zu enormen Einkommensverlusten geführt hat. Um die Anfälligkeit des europäischen Lebensmittelsystems und der ländlichen Gemeinschaften infolge dieser Katastrophen rasch zu beheben, muss Europa – zusätzlich zu den Mitteln aus anderen europäischen Fonds – schnellstmöglich wirksame Unterstützung über die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums bereitstellen können.

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) bietet bereits Unterstützung für Investitionen in die Wiederherstellung von land- und forstwirtschaftlichem Potenzial sowie Einkommensstützung. Diese Unterstützungsmaßnahmen könnten jedoch angesichts der Bedürfnisse der Land- und Forstwirte in den von Naturkatastrophen betroffenen Ländern unterfinanziert sein.

Um den von Naturkatastrophen betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität einzuräumen, schlägt die Kommission eine neue Maßnahme und mehr Flexibilität in Bezug auf den Schwellenwert für das Regressionsverbot vor, um die Haushaltssmittel für Investitionen in die Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Potenzial aufzustocken und die neue Maßnahme zu finanzieren.

Die neue Maßnahme, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert und im Rahmen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt wird, ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Landwirten, Waldbesitzern und KMU, die in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung von land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig und seit dem 1. Januar 2024 von Naturkatastrophen betroffen sind, gezielte Liquiditätshilfen zu gewähren.

Durch die unmittelbare und rasche Bewältigung der Liquiditätsprobleme der betroffenen Unternehmen wird die Unterstützung im Rahmen der neuen Maßnahme zur Ernährungssicherheit beitragen und potenzielle Marktstörungen aufgrund der Auswirkungen der Naturkatastrophen schon im Vorfeld abwenden. Um diese Ziele zu erreichen und gleichzeitig eine relativ einfache Verwaltung und eine rasche Umsetzung zu gewährleisten, wird die Unterstützung in Form eines einmaligen Pauschalbetrags für Landwirte, Waldbesitzer und KMU gewährt.

Darüber hinaus sollten Investitionen in die Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Potenzials verstärkt werden, indem mehr Haushaltssflexibilität in Bezug auf den Schwellenwert für das Regressionsverbot bei der Verwendung von ELER-Mitteln vorgesehen wird.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die geplanten Investitionen und Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenprävention und -vorsorge sowie in die Anpassung an den Klimawandel fortzusetzen und zu verstärken, um die Auswirkungen immer häufigerer klimabedingter Katastrophen abzumildern und gleichzeitig Haushaltssflexibilität in Bezug auf den Schwellenwert für das Regressionsverbot vorzusehen. Wiederherstellungsmaßnahmen und Liquiditätszahlungen sollten so weit wie möglich mit der Notwendigkeit in Einklang gebracht werden, die derzeit vorgesehenen Investitionen und Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenprävention und -vorsorge fortzusetzen.

Damit die im Rahmen der bestehenden Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verfügbaren Mittel möglichst effizient genutzt werden, müssen die Mitgliedstaaten zudem anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien begründen, wie sie gewährleisten, dass die neue Stützungsmaßnahme den am stärksten betroffenen Betrieben zugutekommt. Darüber hinaus sollte ein Höchstanteil des Unionsbeitrags zu dieser neuen Maßnahme festgelegt werden.

Was das Verfahren betrifft, so müssten die Mitgliedstaaten die neue Maßnahme oder die geplante Neuzuweisung von Mitteln im Wege einer Programmänderung in die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums aufnehmen. Die Vorlage der Programmänderung kann nach Inkrafttreten dieses Vorschlags erfolgen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem allgemeinen Rechtsrahmen für die Gemeinsame Agrarpolitik und die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und beschränkt sich auf eine gezielte Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220. Der Vorschlag ergänzt alle anderen von der Union zur Bewältigung der gegenwärtigen Situation ergriffenen Maßnahmen, insbesondere die Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquiditätsunterstützung.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag beschränkt sich auf gezielte Änderungen der Verordnung (EU) 2020/2220 und wahrt die Übereinstimmung mit der Politik der Union in anderen Bereichen.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass die Zuständigkeiten für die Landwirtschaft zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilt sind, aber eine Gemeinsame Agrarpolitik mit gemeinsamen Zielen und einer gemeinsamen Umsetzung eingeführt wird. Mit diesem Vorschlag sollen die gemeinsamen Ziele und die gemeinsame Umsetzung einer neuen Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums sichergestellt werden.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag enthält begrenzte und gezielte Änderungen, die nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen, Wiederherstellungsmaßnahmen zu fördern sowie Landwirte, Waldbesitzer und in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige KMU, die von Naturkatastrophen besonders stark betroffen sind, ausnahmsweise und befristet zu unterstützen.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung stellt das geeignete Instrument dar, um die zur Bewältigung der beispiellosen Umstände benötigte zusätzliche Maßnahme einzuführen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Aufgrund des technischen, begrenzten und dringenden Charakters der vorgeschlagenen Änderungen kann der Legislativvorschlag keiner breit angelegten öffentlichen Konsultation unterzogen werden. Diese Begründung wird jedoch zusammen mit dem zugehörigen Rechtsakt den anderen Organen übermittelt und der Öffentlichkeit über EUR-Lex zugänglich gemacht.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Nicht zutreffend

- **Folgenabschätzung**

Zur Erarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt. Die vorgeschlagenen begrenzten Änderungen erfordern keine separate Folgenabschätzung.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nicht zutreffend

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag betrifft die ELER-Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2022 und ändert die bestehenden Mittelbindungen nicht. Der Vorschlag überschreitet den Rahmen der globalen Mittelzuweisung für den Zeitraum 2014-2022 nicht und ist somit haushaltsneutral.

Die jährliche Aufteilung der Mittel für Verpflichtungen im Rahmen des ELER bleibt unverändert. Die Zahlungen an die Begünstigten erfolgen vor dem 31. Dezember 2025 und sind daher aus dem Haushalt für 2025, 2026 und 2027 zu finanzieren. Die zur Finanzierung dieser Maßnahme erforderlichen Mittel für Zahlungen werden im Rahmen der ELER-Mittel bereitgestellt, die in den Haushaltsplanentwurf der Kommission für 2025 aufzunehmen sind, und durch einen entsprechend geringeren Bedarf an Mitteln für Zahlungen in den Folgejahren ausgeglichen.

Die vorgeschlagene Änderung zieht keinerlei Änderungen an den jährlichen Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens für Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2020/2093 nach sich.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung der Durchführung der Maßnahmen sowie die Berichterstattung erfolgen im Rahmen der allgemeinen Berichterstattungsmechanismen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Um den von Naturkatastrophen betroffenen Mitgliedstaaten zusätzliche Unterstützung und mehr Flexibilität in Bezug auf den Schwellenwert für das Regressionsverbot zu bieten, wird vorgeschlagen, die Verordnung (EU) 2020/2220 zu ändern und

- eine neue Maßnahme einzuführen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Landwirten, Waldbesitzern und KMU, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten und die seit dem 1. Januar 2024 von Naturkatastrophen betroffen sind, Liquiditätshilfen zu gewähren. Die Unterstützung wird in Form eines Pauschalbetrags gezahlt. Die neue Maßnahme kann bis zu 100 % aus dem ELER kofinanziert werden, und der Höchstanteil des Unionsbeitrags beträgt 10 % der Gesamtbeteiligung des ELER am Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2021-2022.
- begrenzte Flexibilität in Bezug auf das Regressionsverbot bei der Umwidmung von Mitteln auf die neue Maßnahme oder auf Maßnahmen zur Wiederherstellung des Produktionspotenzials zu ermöglichen.
- den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, die Verfahren zu vereinfachen, indem sie das gesamte Gebiet als erheblich von einer Naturkatastrophe in Mitleidenschaft gezogen einstufen, wenn sie einen Antrag auf „höhere Gewalt“ stellen.
- den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, Unterstützungsmaßnahmen auszuwählen, die vor dem Antrag auf Finanzierung physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, wenn sie mit Wiederherstellungsmaßnahmen oder Liquiditätszahlungen in Zusammenhang stehen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die jüngsten Naturkatastrophen in Mittel- und Osteuropa sowie in Südeuropa haben verheerende Auswirkungen auf die Menschen, die in diesen ländlichen Regionen leben und arbeiten. Ein erheblicher Teil des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials wurde zerstört, sodass Landwirte, Waldbesitzer und Betriebe im ländlichen Raum in den betroffenen Regionen mit erheblichen Einkommensverlusten konfrontiert sind. Um die Anfälligkeit des europäischen Lebensmittelsystems und der ländlichen Gemeinschaften infolge dieser Katastrophen rasch zu beheben, ist es angezeigt, baldmöglichst eine außerordentliche wirksame Unterstützung über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitzustellen, die im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums eingesetzt wird, und die bestehenden Maßnahmen flexibler umzusetzen.
- (2) Um die Auswirkungen der seit dem 1. Januar 2024 aufgetretenen Naturkatastrophen abzumildern, sollten mithilfe einer neuen befristeten Sondermaßnahme Liquiditätsprobleme behoben werden, die die Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten und den Fortbestand von in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen kleinen und mittleren Unternehmen gefährden. Darüber hinaus sollte die Unterstützung für die Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

Europäischen Parlaments und des Rates³ verbessert werden, indem mehr Haushaltsflexibilität in Bezug auf den Schwellenwert für das Regressionsverbot gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ eingeräumt wird.

- (3) Da die Finanzierung der neuen Maßnahme über den ELER erfolgt, gilt für diese neue Maßnahme der für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 festgelegte Rechtsrahmen, insbesondere gelten die spezifischen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesen Verordnungen.
- (4) Der ELER-Programmplanungszeitraum wurde mit der Verordnung (EU) 2020/2220 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Die Umsetzung des verlängerten Programmplanungszeitraums läuft bis Ende 2025. Die Verordnung (EU) 2020/2220 enthält auch Übergangsbestimmungen für den Verlängerungszeitraum. Da der ELER derzeit im Rahmen dieses Verlängerungszeitraums umgesetzt wird, sollten die Bedingungen für die neue außergewöhnliche Maßnahme und weitere Haushaltsflexibilitäten in Bezug auf den Schwellenwert für das Regressionsverbot durch eine Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220 festgelegt werden.
- (5) Um für mehr Haushaltsflexibilität zu sorgen, um Mittel für die neue Maßnahme und die bestehende Teilmaßnahme zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial umzuschichten und gleichzeitig die geplanten Investitionen und Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenprävention und -vorsorge sowie Anpassung an den Klimawandel fortzusetzen, um die Auswirkungen der immer häufiger auftretenden klimabedingten Katastrophen abzufedern, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/2220 vorgesehenen Schwellenwert für das Regressionsverbot um höchstens 15 Prozentpunkte, nicht jedoch unter den Mindestschwellenwert von 30 % zu senken.
- (6) Damit die Mitgliedstaaten die Folgen von seit dem 1. Januar 2024 auftretenden Naturkatastrophen gänzlich bewältigen können, sollte es ihnen gestattet sein, Unterstützungsmaßnahmen auszuwählen, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Finanzmittel im Rahmen des Programms bei der Verwaltungsbehörde eingereicht wurde, sofern das Vorhaben aufgrund einer solchen Naturkatastrophe erfolgt.

³ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj>).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

- (7) Unter der Unterstützung im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme, die darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie die Tragfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu sichern, sollten die verfügbaren Mittel auf die Begünstigten ausgerichtet werden, die am stärksten von Naturkatastrophen betroffen sind, und auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien gewährt werden. Die Unterstützung sollte nur denjenigen Begünstigten gewährt werden, die von einer Zerstörung von mindestens 30 % des betreffenden Produktionspotenzials betroffen sind.
- (8) Aufgrund des dringenden, zeitlich begrenzten und außergewöhnlichen Charakters dieser Maßnahme und der Notwendigkeit einer raschen und einfachen Auszahlung der entsprechenden Mittel sollte eine Einmalzahlung beschlossen und ein Enddatum für die Anwendung der Maßnahme festgelegt werden.
- (9) Um den am stärksten betroffenen Landwirten, Waldbesitzern oder KMU eine höhere Unterstützung zu gewähren, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Höhe der Pauschalbeträge für bestimmte Kategorien förderfähiger Begünstigter auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien anzupassen, indem sie beispielsweise bestimmte Spannen oder grobe Kategorien festlegen.
- (10) Bei der Gewährung von Unterstützung für die neue Maßnahme sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung berücksichtigen, die im Rahmen anderer nationaler Stützungsinstrumente oder solcher der Union oder privater Regelungen gewährt wird, um auf die Auswirkungen der Naturkatastrophen zu reagieren.
- (11) Die Mittel für die neue Maßnahme sollten mit einem Kofinanzierungssatz von bis zu 100 % programmiert werden.
- (12) Um eine angemessene Finanzierung der in dieser Verordnung vorgesehenen neuen Maßnahme sicherzustellen, ohne andere Ziele der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums zu gefährden, sollte ein Höchstanteil des Unionsbeitrags zu dieser Maßnahme festgesetzt werden.
- (13) Bei der Unterstützung der Wiederherstellung des land- und forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen sollten Maßnahmen auf der Grundlage des Grundsatzes „Build Back Better“ Vorrang erhalten, d. h. die Wiederaufbau-, Rehabilitations- und Wiederherstellungsphasen nach einer Katastrophe sollten genutzt werden, um die Widerstandsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch die Integration von Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge zu erhöhen, wie im Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 des Büros der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos dargelegt, wobei sicherzustellen ist, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung und dem Ziel der Katastrophenresilienz aufweisen.
- (14) Um den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Begünstigten und die Mitgliedstaaten im Falle höherer Gewalt zu verringern, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das gesamte Gebiet als erheblich von einer Naturkatastrophe in Mitleidenschaft gezogen einzustufen.
- (15) Um eine einheitliche Durchführung der neuen Maßnahme über die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums innerhalb des durch die Verordnung (EU) 2020/2220 verlängerten Rechtsrahmens des Programmplanungszeitraums 2014-2020 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen

werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ ausgeübt werden.

- (16) Die Durchführungsbefugnisse der Kommission sollten sich auf die Darlegung der neuen Maßnahme in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Überwachung und Bewertung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, die Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte und die Umsetzung von Kontrollen und Sanktionen beziehen.
- (17) Die Verordnung (EU) 2020/2220 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (18) Angesichts der verheerenden Folgen der derzeitigen Naturkatastrophen und der Dringlichkeit, ihre Auswirkungen auf den Agrar-, Lebensmittel- und Forstsektor der Union anzugehen und abzufedern, sollte eine Ausnahme von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des den Verträgen beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Union gemacht werden.
- (19) Angesichts der Dringlichkeit der Lage im Zusammenhang mit den Naturkatastrophen sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2020/2220 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Satz 2 des vorliegenden Absatzes können die Mitgliedstaaten bei der Neuzuweisung von Mitteln für Maßnahmen gemäß Artikel 6a der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und bei der Verwendung dieser Mittel den Gesamtanteil des ELER-Beitrags, der für Maßnahmen gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehen ist, kürzen. Diese Kürzung darf nicht über die ELER-Beträge hinausgehen, die für die Maßnahmen gemäß Artikel 6a der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 neu zugewiesen wurden, und darf 15 Prozentpunkte des Gesamtanteils der ELER-Beteiligung, die in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Maßnahmen gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegt ist, nicht überschreiten. Zu diesem Zweck wird der Gesamtanteil des ELER-Beitrags berücksichtigt, der in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zum Zeitpunkt der Verlängerung der Laufzeit der aus dem ELER unterstützten Programme bis zum 31. Dezember 2022 gemäß Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist. Der den Maßnahmen gemäß Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorbehaltene Gesamtanteil darf den in dem genannten Artikel festgelegten Mindestschwellenwert nicht unterschreiten. Dieselbe Verringerung von

⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Prozentpunkten kann auf die zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 58a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 angewandt werden, ohne dass Mittel für die Maßnahmen gemäß Artikel 6a der vorliegenden Verordnung und Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 umgeschichtet werden.“

2. In Artikel 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Artikel 65 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 kann die Verwaltungsbehörde Vorhaben auswählen, die physisch abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor bei der Verwaltungsbehörde ein Antrag auf Finanzmittel eingereicht wurde, sofern das Vorhaben im Rahmen der Maßnahme gemäß Artikel 6a der vorliegenden Verordnung sowie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführt wird und eine Reaktion auf eine Naturkatastrophe darstellt, die sich seit dem 1. Januar 2024 ereignet hat.“

3. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 6a

Befristete Sonderunterstützung für Landwirte, Waldbesitzer und KMU, die von Naturkatastrophen besonders stark betroffen sind

- (1) Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme dient der Soforthilfe für besonders stark von Naturkatastrophen betroffene Landwirte, Waldbesitzer und KMU, damit diese ihre Geschäftstätigkeit unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen fortsetzen können.
- (2) Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme unterliegt der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, dass sich seit dem 1. Januar 2024 eine Naturkatastrophe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031* erlassenen Maßnahmen zur Tilgung oder Eindämmung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des relevanten Produktionspotenzials geführt haben.
- (3) Gewährt wird die Unterstützung an
 - a) Landwirte;
 - b) private und öffentliche Waldbesitzer und andere privatrechtliche und öffentliche Einrichtungen und deren Vereinigungen, ausgenommen vom Staat bewirtschaftete staatliche Wälder;
 - c) KMU, die in der Verarbeitung, Vermarktung oder Entwicklung von unter Anhang I des AEUV fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Baumwolle tätig sind (Fischereierzeugnisse ausgenommen), oder
 - d) KMU, die in der Verarbeitung, Bereitstellung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

Bei der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann es sich bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses um ein Erzeugnis handeln, das nicht unter Anhang I AEUV fällt.

- (4) Die Mitgliedstaaten richten die Unterstützung gezielt auf die am stärksten betroffenen Begünstigten aus, indem sie die Fördervoraussetzungen auf der Grundlage der vorliegenden Nachweise festlegen.
- (5) Die Unterstützung erfolgt in Form eines Pauschalbetrags, der auf Antrag auf Unterstützung, der bis zum 30. Juni 2025 von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, bis zum 31. Dezember 2025 auszuzahlen ist. Die Höhe der Zahlungen kann nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien für verschiedene Kategorien von Begünstigten differenziert werden.
- (6) Die Unterstützung beläuft sich auf maximal 42 000 EUR je Begünstigtem.
- (7) Bei der Gewährung von Unterstützung gemäß diesem Artikel berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Unterstützung, die im Rahmen anderer nationaler Stützungsinstrumente oder solcher der Union oder privater Regelungen zur Bewältigung der Auswirkungen von Naturkatastrophen gewährt wird, um eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu gewährleisten, wobei die Unterstützung auf die am stärksten betroffenen Begünstigten auszurichten ist.

Artikel 6b

Bestimmungen zur befristeten Sonderunterstützung für Landwirte, Waldbesitzer und KMU, die von Naturkatastrophen besonders stark betroffen sind

- (1) Die befristete Sonderunterstützung gemäß Artikel 6a der vorliegenden Verordnung wird aus dem ELER als Maßnahme im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 finanziert.
- (2) Der Höchstbeitrag des ELER für die Maßnahme gemäß Artikel 6a der vorliegenden Verordnung beträgt 100 %.
- (3) Die für diese Maßnahme vorgesehene Unterstützung darf 10 % des Gesamtbeitrags des ELER zu dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Jahre 2021-2022 nicht überschreiten.

Artikel 6c

Höhere Gewalt

In Bezug auf die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 für die Zwecke der Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der GAP bei Anwendung des Grundsatzes der „höheren Gewalt“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung kann der betreffende Mitgliedstaat in Fällen, in denen eine schwere Naturkatastrophe ein bestimmtes Gebiet erheblich in Mitleidenschaft zieht, geltend machen, dass das gesamte Gebiet von der Katastrophe oder dem Ereignis erheblich in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Artikel 6d

Befugnisse der Kommission

- (1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit Vorschriften erlassen, die für die Umsetzung der in Artikel 6a der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahme durch Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums innerhalb des im Programmplanungszeitraum 2014-2020 geltenden Rechtsrahmens, der gemäß Artikel 1 verlängert wurde, erforderlich sind, über

- a) Überwachung und Bewertung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - b) Vorschriften für die Vorlage der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - c) Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte;
 - d) Umsetzung von Kontrollen und Sanktionen.
- (2) Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates** genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 6e

Ausschussverfahren

- (1) Bei der Ausübung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 6d Absatz 1 Buchstaben a, b und c der vorliegenden Verordnung wird die Kommission von dem durch Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eingesetzten „Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums“ unterstützt.
- (2) Bei der Ausübung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe d der vorliegenden Verordnung wird die Kommission von dem durch Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates*** eingesetzten „Ausschuss für die Agrarfonds“ unterstützt.

* Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>).

** Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

*** Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin